

Richtlinien des Bayerischen Kneipp-Landesverbandes zur Bezuschussung von Aus- und Weiterbildungen an der Sebastian-Kneipp-Akademie (SKA):

(lt. Beschluss gültig ab 01.06.2020)

I.) Allgemein

Der Kneipp-Bund Landesverband Bayern e.V. („LVB“) freut sich generell, wenn Kneipp-Vereine die Möglichkeit für Bezuschussungen nutzen und ihre Kursleiter bei Aus- und Fortbildungen finanziell unterstützen. Grundsätzlich dienen die Bezuschussungsmaßnahmen dazu:

- Interessenten vor Ort ein qualifiziertes Angebot zu unterbreiten und
- um zertifizierten Einrichtungen die Möglichkeit für geförderte Weiterbildungen anzubieten

Die beantragten Zuschüsse können nur dann bezahlt werden, wenn es die finanzielle Haushaltslage des Landesverbandes erlaubt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

II.) Bezuschusste Maßnahmen

1. SKA-Ausbildungslehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, „Sonderausbildungen“

- a) **SKA-Ausbildungslehrgänge**, die mit einer Prüfung oder einer Lizenz- bzw. Qualifikation beendet werden, sowie Kurse der Kneipp-Gesundheitsbildung.
- b) **SKA-Weiterbildungslehrgänge (max. 16 LE)**, die zur Aufrechterhaltung einer SKA-Lizenz oder SKA-Qualifizierung dienen. Die Verlängerung muss innerhalb von 4 Jahren erfolgen.
- c) **SKA-„Sonderausbildungen“** wie Kneipp-Gesundheitspädagoge, Yoga-Übungsleiter und Tai'Chi und QiGong-Übungsleiter bzw. -Kursleiter

2. Kneipp-Einführungskurse (zu belegen innerhalb von 24 Monaten nach Amtsantritt)

- a) Für **neu gewählte Vorstandsmitglieder** der Kneipp-Vereine (=erster und zweiter Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer; bei Teamvorständen bis zu max. 4 Personen) werden die gesamten reinen Seminarkosten übernommen.
- b) Sonstige Vereinsmitglieder werden nach IV.1 gefördert.
- c) Kneipp-Einführungskurse werden zusätzlich zu SKA- Aus- und Fortbildungen gerechnet, die lt. aktueller Bezuschussungs-Richtlinien vom LV Bayern genehmigt werden können.

Beispiel: Ein Verein kann lt. beitragspflichtiger Mitgliederzahl und lt. aktueller Bezuschussungs-Richtlinien 2 SKA-Kurse pro Jahr bezuschussen lassen. Die neu ins Amt gewählten Vorsitzenden des Vereins wollen aber im selben Jahr noch zwei Kneipp-Einführungskurse machen. Der Verein kann somit 2 SKA-Kurse und zwei Kneipp-Einführungskurse beim LV Bayern bezuschussen lassen.

III.) Voraussetzungen

- a) Die zu bezuschussende Person ist Mitglied in einem bayerischen Kneipp-Verein oder beim Bayerischen Kneipp-Landesverband.

- b) Die zu bezuschussende Person ist per unterzeichneter Einverständniserklärung bereit, den Kurs dauerhaft (für eine Mindestdauer von 24 Monaten) im beantragenden Kneipp-Verein abzuhalten (s. Antrag). Der beantragende Kneipp-Verein ist für die Durchführung dieser Regelung zuständig. Dem Bayerischen Kneipp-Landesverband ist im Folgejahr das Programm des Kneipp-Vereins als Beleg dafür unaufgefordert zuzuschicken.
- c) Zur Bearbeitung von Anträgen für Weiterbildungslehrgänge, die zur Aufrechterhaltung einer SKA-Lizenz oder SKA-Qualifizierung dienen, muss als Kopie dem Antrag beigelegt werden:
- das Zertifikat der Grundausbildung
 - das SKA-Lizenz-Nachweisheftchen mit der entsprechenden eingetragenen Weiterbildung oder
 - die entsprechende, erfolgreich abgeschlossene SKA-Teilnahmebescheinigung Anmeldebescheinigungen sind ungültig!

IV.) Anzahl und Betrag des Zuschusses

- 1.) Es werden die **reinen Seminargebühren mit einem Drittel** bezuschusst. Verpflegungs-, Fahrt-, Material-, Übernachtungskosten etc. werden nicht bezuschusst.

		SKA-Ausbildungen und Kurse der Kneipp-Gesundheitsbildung (Dauer je Lehrgang 1-7 Tage) <u>und</u> Kneipp-Einführungskurse (für sonstige Vereinsmitglieder II.2.b)
Kneipp-Vereinsgröße	1-200 beitragspflichtige Mitglieder	2 Zuschüsse pro Verein pro Jahr
Kneipp-Vereinsgröße	201-300 beitragspflichtige Mitglieder	3 Zuschüsse pro Verein pro Jahr
Kneipp-Vereinsgröße	ab 301 beitragspflichtige Mitglieder	4 Zuschüsse pro Verein pro Jahr

- 2.) **SKA-Weiterbildungen (max. 16 LE)** zur Lizenzverlängerung innerhalb von 4 Jahren

- 40 % der reinen Seminargebühr für die erforderlichen 16 Lerneinheiten („LE“) zur Lizenzverlängerung, sofern der Antrag vor Seminarbeginn vorliegt.
- 30 % der reinen Seminargebühr bei Antragstellung nach Ende der Weiterbildung. In diesem Fall muss der Antrag auf Bezuschussung nach Ende des Seminars innerhalb von 2 Monaten beim Kneipp-Landesverband Bayern rückwirkend beantragt werden.

Die zur Lizenzverlängerung notwendigen LE können auch „gestückelt“ werden, z.B.: 2x8 LE oder 2x4 LE plus 1x8 LE. Diese Regelungen gelten auch für Yoga-Lehrer SKA und Kursleiter Ganzheitliches Gedächtnistraining SKA.

- 3.) SKA-„Sonderausbildungen“ unter II.1.c werden wie folgt gefördert:
- a) Nach Beendigung der Ausbildung und nach Vorlage der SKA-Qualifikationsurkunde mit höchstens 300.- €. Der Antrag ist nach Ausbildungsende innerhalb von 2 Monaten zu stellen.
 - b) Pro Verein werden jährlich max. zwei Teilnehmer/innen bezuschusst.
 - c) Für Weiterbildungslehrgänge gelten die Richtlinien wie unter Ziffer II.1.b und IV.2. beschrieben.



Hinweise

1. Um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden, werden lediglich vollständig ausgefüllte Anträge, inkl. aller angeforderten Unterlagen, den jeweiligen Unterschriften und unterzeichneten Einverständniserklärungen bearbeitet.
2. Bei Fristversäumnis gibt es keine Bezuschussungen.
3. Es sind die entsprechenden Bescheinigungen für die Anträge unaufgefordert vorzulegen (s. unter III/c). Eine Kurs-Anmeldebescheinigung hat keine Gültigkeit.
4. Die Sebastian-Kneipp-Akademie (SKA) bietet u.a. den Kurs „Frisch ins Amt gewählt“ an. Für Vereinsmitglieder mit gültigem Mitgliedsausweis ist dieser Kurs, nach heutigem Stand, kostenfrei. Für Anmeldungen und weitere Informationen dazu wenden Sie sich bitte direkt an die SKA.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Kneipp-Bund Landesverbandes Bayern e.V. unter 089 / 56 85 07.